

BGer 6B 983/2014 vom 20. Oktober 2014

Bundesgericht, 2014-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_983_2014

FR: TF 6B 983/2014 du 20 octobre 2014

IT: TF 6B 983/2014 del 20 ottobre 2014

Regeste

Nichtanhandnahme (Körperverletzung usw.) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erstattete am 27. Februar 2014 Strafanzeige gegen zwei weitere Mieter in der von ihm bewohnten Liegenschaft wegen versuchter Tötung und Körperverletzung. Die beiden bestrahlten sein Schlafzimmer mit Mikrowellenstrahlen, sodass er Kopfschmerzen, Nasenbluten und Hautirritationen erleide. Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten nahm die Verfahren am 16. April 2014 nicht an die Hand. Das Obergericht des Kantons Aargau wies dagegen gerichtete Beschwerden am 18. September 2014 ab. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht. Er beantragt sinngemäss, die Strafverfahren seien an die Hand zu nehmen.

E. 2

Es kann offenbleiben, ob der Beschwerdeführer unter dem Gesichtswinkel von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG zum vorliegenden Rechtsmittel legitimiert ist, weil er die Beschwerde offensichtlich materiell nicht hinreichend begründet.

E. 3

Die Vorinstanz stellt fest, weder aus der Strafanzeige noch aus der Beschwerde ergebe sich ein begründeter Anfangsverdacht für eine Straftat der Beschuldigten (Entscheidung S. 3 Ziff. 3.3). Selbst wenn man davon ausgehen will, dass der Beschwerdeführer an den von ihm geschilderten Symptomen leidet, folgt auch aus der Eingabe vor Bundesgericht nicht, aus welchem Grund sich die anderen Mieter in diesem Zusammenhang strafbar gemacht haben könnten. Insbesondere mit der Behauptung, es gehe ihnen darum, seinen Geist zu fixieren, damit er sich nicht zur Wehr setzen könne, und Hirnregionen zu erwärmen, um das Denkzentrum sowie Erinnerungen zu löschen (Beschwerde S. 4 Ziff. 4), vermag der Beschwerdeführer keinen hinreichenden Anfangsverdacht gegen die Beschuldigten darzutun. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.